

Melderichtlinie eTarif Westfalen

Die vorliegende Richtlinie – inkl. ihrer jeweils aktuellen Anhänge – definiert verbindliche Regelungen zur Einnahmenmeldung von Einnahmen des westfälischen eTarifs. Sie ergänzt die Anlage 7b „Richtlinie zur Einnahmenmeldung im WestfalenTarif|Anwendung der Einnahmenmeldedatenbank (EDB)“ und ist als Erweiterung nur in Verbindung mit ihren grundsätzlichen Regelungen zu sehen.

Es werden hiermit die Regeln für die Einnahmenmeldung des eTarif Westfalen festgelegt, welche für die Einführungsphase gelten. In einem zweiten Schritt wird zu einem späteren Zeitpunkt die Phase des Regelbetriebs definiert.

1. Einführungsphase

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Einführungsphase. Die Einführungsphase des eTarifs ist zeitlich definiert vom Zeitpunkt der Einführung des eTarifs Westfalen

- bis zum 31.12. des Vorjahres zu dem Kalenderjahr, in dem ein Einnahmenvolumen von mindestens 20 Mio. € brutto im gesamten eTarif Westfalen erreicht wird (also z. B. 31.12.2021, wenn im Kalenderjahr 2022 der vorgenannte Mindestumsatz erreicht wird) bzw.
- spätestens bis zum 31.12.2023.

2. Produkt für die Meldung

Die meldepflichtigen Partner (einschließlich externer Kundenvertragspartner [KVP]) melden die Gesamteinnahmen des eTarif Westfalen² gemäß des in Anlage 7b definierten Meldedatensatzes aus dem KVP-Hintergrundsystem – aggregiert oder als Einzeldatensätze – für einen Monat¹ über die im PKM vorhandenen Produktnummern und das Ticketsortimente. Diese sind unter der Bezeichnung eezy zu finden:

Produktnummer	Relationsnummer	Bezeichnung	EAV-Code	Preisstufennummer
11360	5001363	eezy Westfalen Erwachsene 2.Kl	W-EZL	68
11362	5001363	eezy Westfalen Erwachsene 1.Kl	W-EZL	68
11364	5001363	eezy Westfalen Fahrräder	W-EZL	68

¹ Vergl. Anlage 7b: „Die Einnahmen müssen auf der Basis gemeldet werden, auf der auch das Rechnungswesen des Unternehmens und somit auch die Testierung beruht.“

² Reisen auf Relationen des WestfalenTarifs, bei welchen die Luftlinie innerhalb Westfalens liegt sowie Reisen auf Relationen des WestfalenTarifs, bei welchen die Luftlinie in Gebieten außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese schneidet. Ausgeschlossen sind Binnenrelationen, welche dem NRW-Preisdeckel unterliegen.“

11366	5001363	eezy Westfalen Kinder 2.Kl	W-EZL	68
11368	5001363	eezy Westfalen Kinder 1.Kl	W-EZL	68

3. Bereitstellung Verkaufsinformationen der Vertriebshintergrundsysteme des eTarifs

Zusätzlich zur Einnahmenmeldung in die EDB stellen die meldepflichtigen Partner die Verkaufsinformationen, die die Nutzung abbilden (Start-Ziel-Information, Deckelung, etc.), zeitlich parallel zur Einnahmenmeldung aus dem CiBo NRW Backend (oder aus **anderen Systemen in identischem Format**) der WestfalenTarif GmbH zur Verfügung.

Das Format ergibt sich aus dem Anhang 1 zu 7c - eTarife in NRW – Vertriebsdatenaustausch.

4. Meldefrist

Die Meldefrist für die Einnahmenmeldung ergibt sich aus der aktuellen Melderichtlinie (Anlage 7b zum westfälischen EA-Vertrag Punkt 3a). Die Meldefrist lautet wie folgt:

Die Einnahmen müssen jeweils bis zum letzten Werktag des übernächsten Monats nach Ende des zu meldenden Monats in die EDB gemeldet werden.

Dieselbe Frist gilt für die Bereitstellung von Verkaufsinformationen, welche unter 3. definiert werden.

Anlage:

Anhang 1 zu 7c - eTarife in NRW – Vertriebsdatenaustausch

Versionen

Versionen	Stand	Sitzung	Änderung(en)
0.1	29.03.2021		
0.2	13.04.2021	AG EA Westfalen	Anpassung Punkt 2. Einzeldatensätze auch möglich.
0.3	06.05.2021	Projektgruppe eTarif Westfalen	Überarbeitung
0.4	21.05.2021		Überarbeitung Punkt 3. Datenschnittstelle berücksichtigt.
0.5	21.05.2021	AG EA Westfalen	Redaktionelle Anpassungen. Anpassung Punkt 2. Genauere Definition was ist eTarif Westfalen und was ist zu melden.
1.0	25.05.2021		Veröffentlichung
1.1	09.09.2021	Projektgruppe eTarif Westfalen	Überarbeitung Punkt 2. Produktnummer werden aus der WTB übernommen.
1.2	08.12.2021		Redaktionelle Änderungen: Unter 3. wurde die volle Bezeichnung des Anhang 1 hinzugefügt. Unter 4. wurde die Anlage aufgelistet.